

Inhaltsverzeichnis Pensionsvertrag

- 1. Vertragsbeginn**
- 2. Zimmer**
- 3. Hotellerietaxe**
- 4. Betreuungstaxe**
- 5. Pflorgetaxe**
- 6. Vorausleistung**
- 7. Vertragsbestandteile**
- 8. Kündigung**
- 9. Wertsachen / Bargeldbeträge**
- 10. Erwachsenenschutzrecht**
- 11. Rechnungsadresse**
- 12. Weitere Abmachungen**



Pensionsvertrag

zwischen

Alters- und Pflegezentrum Neuwies

Neuwiesenstrasse 1

8610 Uster

- nachstehend Heim genannt -

und

Name / Vorname

Geburtsdatum

bisherige Adresse

- nachstehend Bewohnerin oder Bewohner genannt -

wird folgender Pensionsvertrag abgeschlossen:

- Für das Alters- und Pflegezentrum**
- Für eine Akut- und Übergangspflege**
- Für einen Temporäraufenthalt**

1. Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt am

2. Zimmer

Zimmer Nr.

Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Mit entsprechender Begründung kann die Heimleitung einen Wechsel des Zimmers anordnen.

Das Zimmer und dessen Einrichtungen werden in gutem Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden in einem Antrittsprotokoll festgehalten. Das Zimmer muss im gleichen Zustand wieder zurückgegeben werden.

3. Hotellerietaxe

CHF / Tag

Sie ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

4. Betreuungstaxe

Es wird eine einheitliche Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

5. Pflegetaxe

Die Pflegetaxe (BESA) richtet sich nach dem Aufwand und kann ohne Ankündigungsfrist geändert werden. Sie ist monatlich im Nachhinein zu bezahlen.

6. Vorausleistung

CHF 5'000.00 (fünftausend Schweizer Franken)

Die Verrechnung der jeweiligen Pflegeleistungen, sowie alle anderen Zusatz-Leistungen erfolgen durch das Alters- und Pflegezentrum, jeweils im Nachhinein. Deshalb ist bei Vertragsbeginn eine Vorausleistung von CHF 5'000.00 erforderlich, bei Temporäraufenthalten eine solche von CHF 2'500.

Diese Beträge werden nicht verzinst und mit der Schlussrechnung ausgeglichen. Eventuelle Differenzbeträge sind entsprechend mit sofortiger Zahlung auszugleichen.

Die Bewohnerin / der Bewohner, resp. deren / dessen Vertretung leisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Kostengutsprache für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen.

7. Vertragsbestandteile

Das Heimreglement, die Wegleitung für Bewohnerinnen und Bewohner und die jeweils gültige Taxordnung und Taxtabelle bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Bewohnerin oder der Bewohner bestätigt, ein Exemplar des Heimreglements, der Wegleitung für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der aktuellen Taxordnung und Taxtabelle erhalten zu haben.

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

8. Kündigung

Der Pensionsvertrag kann grundsätzlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt eine Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen gemäss Heimreglement.

9. Wertsachen / Bargeldbeträge

Wertgegenstände aller Art, sowie Bargeld oder Kreditkarten können beim Betreuungspersonal gegen Erhalt einer Quittung abgegeben werden. Die anvertrauten Wertgegenstände werden anschliessend verschlossen aufbewahrt.

Für die Aufbewahrung in den eigenen Zimmern ist jede Bewohnerin oder Bewohner oder deren Angehörige selbst verantwortlich. Für den eventuellen Verlust von Wertgegenständen jeglicher Art und/oder Bargeldbeträgen aus den Bewohnerzimmern wird keine Haftung übernommen.

10. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin, der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin, der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Alters- und Pflegezentrum Neuwies sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin, der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr / sein Einverständnis dafür, dass das Alters- und Pflegezentrum Neuwies, in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die Bewohnerin, der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie / er dieses Recht nicht wahr, kann das Alters- und Pflegezentrum Neuwies der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin, der Bewohner das Alters- und Pflegezentrum Neuwies vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

11. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin, der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass eine Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution. Es muss zwingend eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde vorliegen.

12. Neues Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

13. Rechnungsadresse



14. Weitere Abmachungen

Ort / Datum Uster,

Bewohnerin oder Bewohner oder
gesetzlicher Vertreter

Alters- und Pflegezentrum Neuwies
